



Bauverwaltung der Stadt Rapperswil-Jona, 8645 Jona

Meldung von Strassenaufbrüchen

Bauherrschaft
(Rechnungsadresse
für Deckbelagsarbeiten)

Ort des Aufbruchs: Strasse Haus-Nr.
(ev. Planbeilage)

Grund des Aufbruchs:
.....

Dauer der Bauarbeiten: Beginn Abschluss.....

Unternehmer Grabarbeiten
Belagsarbeiten

Bedingungen und Auflagen für Arbeiten und Nutzungen in Strassen, Wegen, Plätzen

1. Änderungen der Verkehrsordnung sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Bauverwaltung Rapperswil-Jona zulässig.
2. Die Zirkulation der Dringlichkeitsdienste, wie Feuerwehr, Arzt, Polizei usw. muss jederzeit gewährleistet werden. Wo dies nicht möglich ist, ist die Bauherrschaft dafür verantwortlich und haftbar, dass die Dringlichkeitsdienste orientiert werden.
3. Die Zu- und Wegfahrt zu den angrenzenden Liegenschaften ist jederzeit zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, sind durch die Bauherrschaft die notwendigen Einschränkungen mit den Betroffenen zu vereinbaren.
4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die Untergrundsverhältnisse inkl. Werkleitungen abzuklären und bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen. (Adresse Werke siehe Beiblatt)
5. Schieber und andere Steuer- und Versorgungseinrichtungen von Werken sowie Hydranten, Kontrollschächte sind jederzeit zugänglich zu halten. Wo dies nicht möglich ist, ist die Bauherrschaft dafür verantwortlich und haftbar, dass die betroffenen Werke, die Notdienste usw. orientiert werden.
6. Grenz- und Vermessungszeichen sind durch den Geometer versichern und nach Abschluss der Bauarbeiten zu Lasten der Bauherrschaft wieder herstellen zu lassen.
7. Für die Planung und Ausführung sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände, von SIA, VSS, SUVA usw. einzuhalten.
8. Verschmutzte Beläge sind sofort einwandfrei zu reinigen. Nicht einwandfrei gereinigte Beläge werden zulasten der Bauherrschaft ersetzt.



9. Für die Grabeneindeckungen gelten folgende, zusätzliche Bestimmungen:
- In allen Strassen sind die ACT-Beläge, Pflästerungen usw. sofort nach eindecken und verdichten der Aufbruchstelle in folgenden minimalen Stärken auf die Höhe des angrenzenden Belages einzubauen:
 - In Staatsstrassen, (Bewilligung durch Strassenkreisinspektorat Schmerikon)
 - In allen übrigen Strassen, 12 cm
 - In Trottoirs-, Rad- und Gehwegen, 9 cm
 - Die Strassenaufsichtsbehörde wird jeweils jährlich in Sammelaufträgen die Flickstellen ausfräsen und die Deckbeläge einbauen zu lassen.
Diese Arbeiten, inkl. allen erforderlichen Nebenarbeiten wie Schiftungen, Fugenband usw. werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
10. Die Bauherrschaft übernimmt gegenüber der Bauverwaltung Rapperswil-Jona die volle Verantwortung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, ungenügender Grabenverdichtung, schlechter Instandhaltung der Chaussierung bis zum Einbau des Belages oder sonst wie mit den Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Ort/Datum

Die Bauherrschaft

Die Bauleitung

.....

.....

.....